



Newsletter Landesarbeitsgericht Köln

Herbst 2023

DER FRÜHLING BELEBT, DER HERBST INSPIRIERT.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der neuen Ausgabe unseres Herbst-Newsletters informieren wir Sie wieder über aktuelle Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Köln und über Veranstaltungen in unserem Bezirk.

Ein wichtiges Thema im aktuellen Newsletter ist die Künstliche Intelligenz. In der Gerichtsbarkeit bildet die Digitalisierung mittlerweile einen Schwerpunkt.

Der Newsletter endet wie gewohnt mit einer Terminvorschau auf geplante Veranstaltungen in unserem Bezirk.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Herbstzeit!

Dr. Jürgen vom Stein

Nadja Abou Lebdi

Verena Held
und das Newsletter-Team

Auswahl aktueller Entscheidungen

Wirksamkeit Zweckbefristung - betriebsbedingte Kündigung - Auflösungsantrag

Die Vereinbarung einer Zweckbefristung oder auflösenden Bedingung ist unwirksam, wenn das zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führende Ereignis der Dispositionsmöglichkeit des Arbeitgebers unterliegt

Urteil vom 27. April 2023 – [8 Sa 463/22](#)

Betriebsbedingte Kündigung

1. Die "Betriebsabteilung" im Sinne des § 15 Abs. 5 KSchG unterscheidet sich von dem "Betriebsteil" im Sinne des § 4 BetrVG dadurch, dass die Betriebsabteilung einen eigenen Betriebszweck verfolgt. Ohne Hinzutreten weiterer Tatsachen, gehören die Fotografinnen und Fotografen einer Tageszeitung nicht einer Betriebsabteilung "Fotografie" an.

2. Die Unternehmerentscheidung, die bisherigen Fotoarbeiten für eine Tageszeitung an freie Mitarbeiter zu vergeben, bedarf dann einer besonderen Konkretisierung und einer besonders eingehenden Darstellung des unternehmerischen Konzepts, wenn diese Unternehmerentscheidung eine Kündigung begründen soll, die gegenüber einem Mitarbeiter ausgesprochen worden ist, der gerade rechtskräftig den Status als Arbeitnehmer hat feststellen lassen, obwohl er bisher von der Beklagten als freier Mitarbeiter geführt worden war.

Urteil vom 4. Mai 2023 – [6 Sa 684/22](#)

Verhaltensbedingte Kündigung - Verhältnismäßigkeit - Auflösungsantrag

1. Ein an sich zum Ausspruch einer verhaltensbedingten Kündigung geeignetes Verhalten des Arbeitnehmers liegt vor, wenn das Handeln eines anderen Beschäftigten als "korrupt" und "mafiös" bezeichnet wird, da diese Worte geprägt davon sind, einen Anderen abzuwerten und zu beleidigen.

2. Eine hierauf gestützte Kündigung kann unverhältnismäßig sein, wenn der Arbeitnehmer schwerbehindert ist, bereits 60 Jahre alt und seit 23 Jahren beim Arbeitgeber beschäftigt ist und nie zuvor eine Abmahnung erhalten hat.

3. Einzelfall eines begründeten Auflösungsantrags nach § 9 KSchG, da keine den Betriebszwecken dienliche Zusammenarbeit mehr zu erwarten war.

Urteil vom 16. Mai 2023 – [4 Sa 559/22](#) –, juris

Auswahl aktueller Entscheidungen

Entgelt - Abgeltung von Urlaub - Zahlung Coronaprämie

1. Zwar ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren nach § 68 ArbGG eine Zurückverweisung wegen eines Mangels im Verfahren grundsätzlich ausgeschlossen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn das Verfahren unter einem Mangel leidet, der in der Berufungsinstanz nicht korrigiert werden kann.
2. Ein Verfahrensfehler, der nicht mehr korrigiert werden kann, liegt vor, wenn das mit der Berufung angefochtene Urteil nicht etwa ein Zweites Versäumnisurteil sondern ein weiteres erstes Versäumnisurteil darstellt und der Kläger die Zurückverweisung beantragt hat.

Urteil vom 15. Juni 2023 – [6 Sa 42/23](#)

Ordentliche, betriebsbedingte Beendigungskündigung

Der Vorrang der Änderungskündigung gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Mitarbeiter das Änderungsangebot vor Zugang der Kündigung abgelehnt hat

Urteil vom 20. Juni 2023 – [4 Sa 20/23](#)

Verrechnung von geführten Zeitkonten - Auslegung einer Betriebsvereinbarung - einseitige Entscheidungsbefugnis des Arbeitgebers

Ermächtigt eine Betriebsvereinbarung den Arbeitgeber einseitig dazu, ein bereits erarbeitetes Guthaben auf einem Arbeitszeitkonto zu verwenden, um dem Arbeitnehmer künftig weniger Schichten zuteilen zu müssen, verschiebt diese Regelung in unrechtmäßiger Art und Weise das Betriebsrisiko auf den Arbeitnehmer, wenn der Arbeitnehmer nicht frei darüber entscheiden kann, ob und wie viele Schichten ihm zugeteilt werden.

1. Zur einzelfallbezogenen Auslegung einer "Betriebsvereinbarung Arbeitszeit" im Hinblick auf die Zulässigkeit einer einseitigen Befugnis des Arbeitgebers zur Verrechnung eines Stunden- und eines Sollkontos.
2. Eine Grenze der Abdingbarkeit der Regelung des § 615 BGB im Arbeitsverhältnis ergibt sich daraus, dass der Arbeitgeber das ihn treffende Arbeitsentgeltisiko nicht generell auf den Arbeitnehmer verlagern darf.

Urteil vom 11. Juli 2023 – [4 Sa 359/23](#)

Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt unter dem Aktenzeichen 5 AZN 662/23

Auswahl aktueller Entscheidungen

Übernahme in beamtenähnliches Verhältnis - Zahlung von Differenzvergütungen

Da das staatliche Arbeitsrecht Anwendung findet, wenn sich die Kirchen wie jedermann der Privatautonomie zur Begründung von Arbeitsverhältnissen bedienen, gilt auch der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz.

1. Handelt der Arbeitgeber bestimmte arbeitsvertragliche Regelungen nicht mit dem einzelnen Arbeitnehmer aus, sondern stellt er diese einheitlich für den ganzen Betrieb, einzelne Betriebsabteilungen oder Arbeitnehmergruppen auf, dann ist er im Rahmen einer solchen arbeitsvertraglichen Einheitsregelung an den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden.
2. Im Bereich der Vergütung greift das Gebot der Gleichbehandlung ein, wenn der Arbeitgeber Leistungen aufgrund einer generellen Regelung gewährt. Da der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz die Privatautonomie vor allem des Arbeitgebers einschränkt, ist er nur auf solche Sachverhalte anzuwenden, bei denen das Arbeitgeberverhalten entweder ausdrücklich auf der Grundlage einer allgemeinen Regelung erfolgt oder sich der Arbeitgeber in seinem Verhalten an einer solchen Regelung orientiert.

Urteil vom 8. August 2023 – 4 Sa 371/23; anhängig beim BAG, 6 AZN 707/23



Personalnachrichten

Am 6. Oktober 2023 ist der ehemalige Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln, **Dr. Udo Isenhardt**, im Alter von 79 Jahren verstorben.

Dr. Udo Isenhardt war vom 1. Juli 1990 bis zum 30. April 2009 Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln.

Dr. Isenhardt war eine Richterpersönlichkeit mit hoher juristischer Professionalität, breiter Verwaltungserfahrung und überzeugender Führungskompetenz. Große Wertschätzung erwarb er sich auch durch sein Engagement im Deutschen Arbeitsgerichtsverband, dessen Geschicke er als Präsident von 1999 bis 2008 leitete. Im Anschluss wurde ihm der Titel eines Ehrenpräsidenten verliehen.

Unser Mitgefühl und unsere Anteilnahme gilt allen, die mit Dr. Udo Isenhardt verbunden waren, vor allem seiner Ehefrau, seinen Söhnen und deren Familien.



Dr. Udo Isenhardt

Am 06.08.2023 hat ROLin **Dr. Petra Wollseiffen**, Landesarbeitsgericht Köln, ihren Dienst nach Beendigung der Beurlaubung mit gleichzeitiger Abordnung an das Arbeitsgericht Aachen angetreten.

Ri.inArbG **Sonja Riemann**, Arbeitsgericht Köln, hat ihren Dienst am 01.10.2023 nach Beendigung der Abordnung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beim Arbeitsgericht Köln angetreten.

RiArbG **Joachim Lennarz**, Arbeitsgericht Köln, hat seine Erprobung beim Landesarbeitsgericht Köln beendet und ist auf seine Planstelle an das Arbeitsgericht Köln zurückgekehrt. Er hat dort den Vorsitz der 13. Kammer übernommen.

Am 01.10.2023 ist RiArbG **Dr. Sebastian Neumann**, Arbeitsgericht Köln, bis zum 31.03.2024 an das Landesarbeitsgericht Köln zur richterlichen Hilfeleistung abgeordnet worden. Er hat die 4. Kammer übernommen.

Am 01.09.2023 ist Herr RiArbG **Georg Wiese**, Arbeitsgericht Aachen, in den Ruhestand eingetreten.



Michelle-Maria Leppin

Ein neues Gesicht in der Rechtsprechung

Unser Bezirk darf sich über einen Neuzugang in der Rechtsprechung freuen: Frau **Michelle-Maria Leppin**.

Frau Leppin verstärkt die Arbeitsgerichtsbarkeit in unserem Bezirk seit dem 16.10.2023. Nach dem Abitur 2013 absolvierte sie 2018 in Baden-Württemberg das 1. Staatsexamen. Ihre Referendarzeit verbrachte sie in Nordrhein-Westfalen, ihre Wahlstation beim Landesarbeitsgericht Köln. Im Jahre 2021 schloss Frau Leppin ihren Masterstudiengang in Wirtschaftsrecht zum LL.M. ab und legte im selben Jahr sehr erfolgreich das 2. Staatsexamen ab. Seit Mai 2021 war sie als Rechtsanwältin -zuletzt in München- tätig und arbeitete an ihrer arbeitsrechtlichen Dissertation (Lehrstuhl von Prof. Dr. Rolf, Uni Köln). Frau Leppin wird ihre Tätigkeit beim Arbeitsgericht Köln aufnehmen.

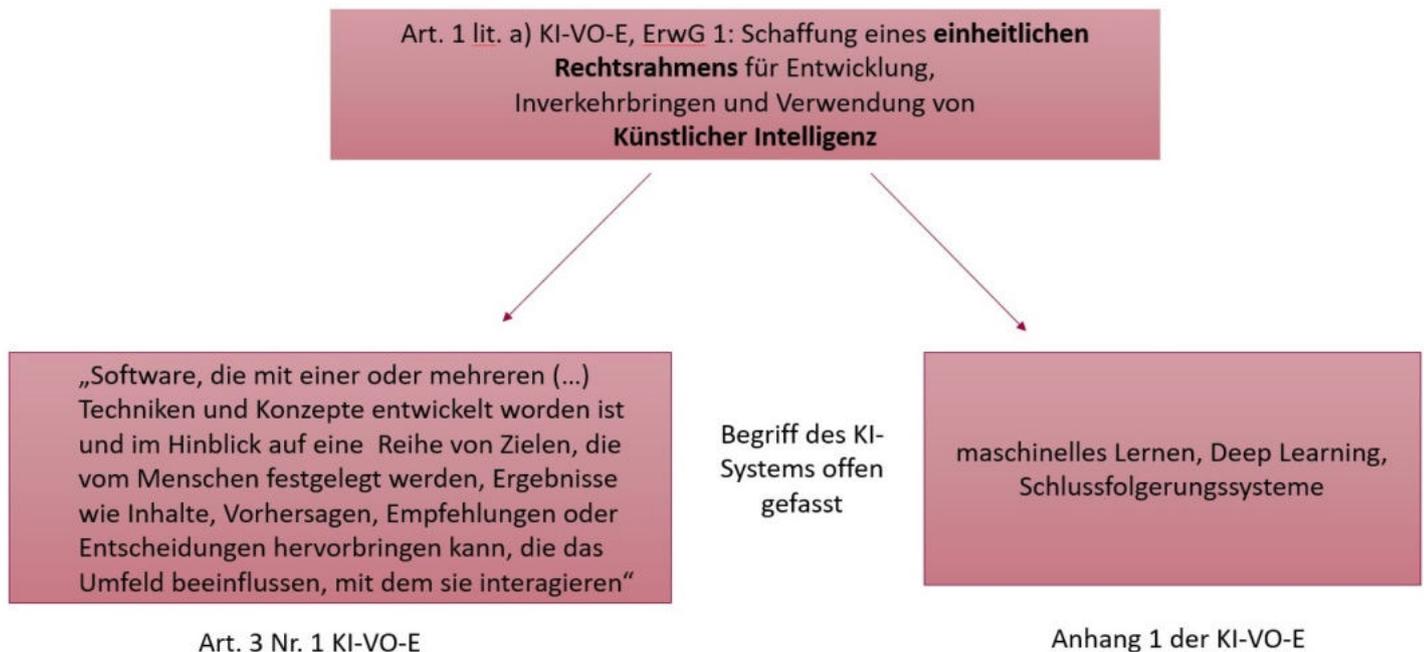


Prof. Dr. Schwartmann

Der bekannte Kölner Wissenschaftler Prof. Dr. Schwartmann referierte über künstliche Intelligenz in der Justiz.

Auf der Tagung der Richterinnen und Richter aus dem Bezirk des Landesarbeitsgerichts Köln am **04.09.2023** war das Thema Künstliche Intelligenz in der Justiz in diesem Jahr ein Schwerpunkt. Prof. Dr. Schwartmann beleuchtete, was KI überhaupt ist und wie KI in der Justiz eingesetzt werden kann. Er zeigte dabei nicht nur die Vorteile aktueller Systeme wie ChatGPT, sondern auch ethische Bedenken hinsichtlich des Einsatzes von KI in der Justiz auf.

Was ist KI?



Besuch der HSP GmbH

Zur Vertiefung ihres Einblicks in die betriebliche Praxis und zum Austausch zwischen Justiz und Arbeitswelt haben Richterinnen und Richter des Kölner Landesarbeitsgerichtsbezirks am **05.09.2023** im Rahmen ihrer diesjährigen zentralen Richtertagung das in Troisdorf-Spich ansässige Unternehmen HSP Hochspannungsgeräte GmbH besucht.

Das hochspezialisierte Energietechnikunternehmen HSP stellt seit 130 Jahren vornehmlich sogenannte Durchführungen her, die für den Betrieb von Hochspannungsnetzen weltweit eingesetzt werden. Durchführungen sind von einem Isolationsmaterial umhüllte Leiter, die benötigt werden, um die von den Leistungstransformatoren der Kraftwerke erzeugte Hochspannung über Freileitungen oder Erdkabel transportieren und schließlich in Umspannstationen auf niedrigere Spannungen heruntertransformieren zu können. Geschäftsführer Georg von Rohr führte die Besucher in Geschichte, Tätigkeitsfeld und Rahmenbedingungen der Branche ein. Gemeinsam mit ihm erläuterte Senior Global Product Manager Alexander Doutréleont bei einer Rundtour durch die Produktions- und Prüfbereiche anschaulich die technischen Hintergründe und Fertigungsschritte. Schnell wurde deutlich, warum nur einige wenige Unternehmen weltweit über das Know-How zur Herstellung qualitativ vergleichbarer Bauteile verfügen. Personalleiterin Daniela Müller zeigte zudem die Herausforderungen für Arbeitgeber am Standort Deutschland und die aktuellen Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung auf.

Im Namen der Richterinnen und Richter dankte der Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Dr. Hans Jörg Gäntgen den Organisatoren auf Seiten des Unternehmens und des zuständigen Arbeitgeberverbandes KölnMetall für das herzliche Willkommen sowie für die informative Unternehmensdarstellung und -führung.



letzte Reihe v.r. 3. GF Georg v. Rohr, 4. VPLAG Dr. Hans-Jörg Gäntgen sowie 3. v. l. Franz Nohke kölnmetall

Richtertagung

Besuch der DEUTA-Werke

Im Rahmen ihrer diesjährigen Bezirksrichtertagung haben Richterinnen und Richter des LAG Bezirks am **05.09.2023** außerdem die DEUTA-Werke in Bergisch Gladbach besucht und einen Einblick in die betriebliche Praxis des Betriebs erhalten.

Im Jahre 1905 nahm DEUTA als Deutsche Tachometer Werke GmbH ihren Anfang mit der Fertigung der ersten weltweit verwendeten Tachometer für Automobile. Mittlerweile ist DEUTA ein international gefragter Spezialist für Schlüsseltechnologien im Schienenverkehr wie Weg-/Geschwindigkeitserfassung, Anzeigetechnik und Registrier- und Zugsicherungstechnik. DEUTA ist nach wie vor ein familiengeführtes Unternehmen, das sich auch dadurch Flexibilität und Kundennähe bewahrt hat. Im Betrieb in Bergisch Gladbach beschäftigt DEUTA 250 Mitarbeitende. Diese entwickeln und fertigen nach spezifischen Kundenanforderungen innovative Produkte und implementieren diese perfekt in die Systemumgebung der Züge: Vom Anzeigegerät bis zum integrierten Konzept für das Display, berührungslose Radarsensoren oder Geschwindigkeitsmess- und -verarbeitungssysteme.

Geschäftsführer Thomas Blau führte die Besucher in Geschichte, Tätigkeitsfeld und Rahmenbedingungen der Branche ein und zeigte der Gruppe sodann die Produktion. Hier waren neben vielen Platinen auch viele Mitarbeitende zu sehen, die teils sehr diffizile Arbeitsschritten ausführten: die Elektronik ist derart winzig, dass viele Bauteile mit dem bloßen Auge quasi gar nicht zu sehen sind und nur unter dem Mikroskop in hoher Auflösung überhaupt als Bauteile identifiziert werden können.

Besonders stolz konnte Herr Blau auf die lange Betriebszugehörigkeit vieler Mitarbeitenden verweisen, die dem Unternehmen auch über den Rentenbeginn hinaus treu bleiben und ihr know-how an die jüngere Generation weitergeben.

Im Namen der Richterinnen und Richter dankte der Präsident des Landesarbeitsgerichts Dr. Jürgen vom Stein für das herzliche Willkommen und für die informative Unternehmensdarstellung und -führung sowie Frau Heike Ruland für die Organisation auf Seiten des zuständigen Arbeitgeberverbandes KölnMetall.



v.l. Frau Ruland, kölnmetall, Dr. vom Stein, ganz rechts: GF Thomas Blau

Wenn der Pizzabote klingelt - Die Videoverhandlung in der Praxis

Am **29.08.2023** haben die Rechtsanwaltskammer Köln und das Landesarbeitsgericht Köln zu der gemeinsamen Veranstaltung „Die Videoverhandlung in der Praxis“ in das Landesarbeitsgericht Köln eingeladen. Ziel der Veranstaltung war es, mit einer praktischen Einführung in die technischen Besonderheiten und Herausforderungen den Austausch zwischen Anwaltschaft und Gericht zu fördern und Hürden bei der Wahrnehmung digitaler Gerichtstermine abzubauen.

Die zahlreichen in Präsenz sowie Online-Teilnehmenden wurden durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Dr. Gutknecht und den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Köln Dr. vom Stein begrüßt. Beide betonten die Bedeutung von Videoverhandlungen und die Notwendigkeit eines sicheren Umgangs mit der Videokonferenztechnik. Videoverhandlungen sind in der Coronazeit gekommen, um zu bleiben. Sie gehören zum „Werkzeugkasten“ moderner Justiz.

Der Direktor des Arbeitsgerichts Siegburg und IT-Dezernent des LAG Köln Dr. Tiedemann gab im Anschluss einen Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die zu erwartenden gesetzlichen Entwicklungen und die neueste Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Durchführung von Videoverhandlungen. Ganz praktisch und anhand vieler Beispiele wurden die typischen Fehlerquellen und Fallstricke bei der Teilnahme einer Videositzung aufgezeigt: von Tippfehlern bei der Einwahl bis zur richtigen Auswahl des Mikrofons. Mit Schilderungen über die Entgegennahme von Pizza oder dem „Umstieg“ vom Büro ins Auto während einer laufenden Videoverhandlung kamen auch kuriose Erlebnisse der Richterkolleginnen und -kollegen aus dem Bezirk zur Sprache und sorgten für Heiterkeit.



v.l.n.r. Dr. Gutknecht, Dr. vom Stein, Frau Abou Lebdi, Frau Nöker und Dr. Tiedemann

Aktuelle Rechtsprechung zur Videoverhandlung

Beschluss des BFH v. 30.6.2023 - V B 13/22 (NJW 2023, 2596, Heft 35)

Der Sachverhalt: Zur Eröffnung der Verhandlung sei die gesamte Richterbank zu sehen gewesen, während es in der Folgezeit „zur Ausrichtung der Kamera auf den jeweils Sprechenden“ gekommen sei. Nach dem Vortrag des Sachverhalts durch die Berichterstatterin sei allein der Vors. Richter des Senats für etwa 2/3 der Dauer der 90-minütigen Verhandlung im Bild gewesen (= ca. 60 Min.). Die Richterbank mit den übrigen Richtern und der aktuell sprechende Richter waren nie gleichzeitig zu sehen gewesen. Es gab einen „regieführenden“ Beisitzer. Die „Ausrichtung der Kamera auf den Sprechenden“ habe laut Gericht der „Herstellung der Gesprächssituation“ mit diesem Richter gedient. Es sei nur eine Kamera verwendet worden, deren Einstellung während der Verhandlung verändert wurde, damit die „zugeschalteten“ Beteiligten nicht nur schemenhaft die Gesamtheit der Senatsmitglieder erkennen, sondern auch wahrnehmen konnten, welcher Richter sich gerade äußerte und wie dessen Gestik und Mimik sei.

Das Problem: Verstoß gegen Gebot des gesetzlichen Richters und damit zugleich absoluter Revisionsgrund iSv. § 547 Nr. 1 ZPO?

Die Entscheidung: Der BFH sieht einen Verstoß gegen die Regelungen zum gesetzlichen Richter für gegeben: Bei einer sogenannten Videokonferenz muss für die Beteiligten während der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung – ähnlich wie bei einer körperlichen Anwesenheit im Verhandlungssaal – feststellbar sein, ob die beteiligten Richter in der Lage sind, der Verhandlung in ihren wesentlichen Abschnitten zu folgen. Dies erfordert, dass alle zur Entscheidung berufenen Richter während der „Videokonferenz“ für die lediglich „zugeschalteten“ Beteiligten sichtbar sind. Daran fehlt es auf jeden Fall dann, wenn für den überwiegenden Zeitraum der mündlichen Verhandlung nur der Vorsitzende Richter des Senats im Bild zu sehen ist.

BFH lehnt anders als in Rspr. und Lit. Vertreten die Anwendung von § 295 ZPO auf Übertragungsdefizite ab (aA BSG, Beschl. v. 4.11.2021 – B 9 SB 76/20 B, NJW 2022, 1639; Windau, NJW 2020, 2753).



Ehrenamtliche Richterinnen und Richter des LAG

Verabschiedung langjähriger ehrenamtlicher Richterinnen/Richter

Eine starke Gesellschaft lebt von aktiven Bürgerinnen und Bürgern, die sie im Sinne des Gemeinwohls mitgestalten. Die Mitwirkung von sachkundigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bei den Arbeitsgerichten stärkt nicht nur das Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtsprechung, sondern trägt wesentlich zur Praxisnähe der arbeitsgerichtlichen Entscheidungen bei.

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde würdigte der Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Dr. Gäntgen am **28.09.2023** die Verdienste der bei dem Landesarbeitsgericht im Laufe des Jahres ausgeschiedenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Im Namen des gesamten Gerichts sprach er ihnen für ihr langjähriges Engagement Dank und Anerkennung aus. Ihrerseits schilderten die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit teils bewegenden Worten die positiven Erfahrungen und Einblicke, die sie bei ihrer Tätigkeit gewinnen konnten. Natürlich blieb dabei die eine oder andere Anekdote nicht ausgespart.



Von links nach rechts: Herr Dr. Gäntgen, Herr Alzer, Herr Spielberg, Herr Mehren, Herr Mädicke, Frau Nini, Frau Brosowski, Herr Dohm

Veranstaltungen

Gartenfest beim Bonner Arbeitsgericht

Zum inzwischen 14. Mal fand am **15.08.2023** die traditionelle Feier des Bonner Arbeitsgerichtes mit den Anwälten und Verbänden der Umgebung statt, den das Gericht gemeinsam mit dem Ausschuss Arbeitsrecht des Bonner Anwaltverein veranstaltet.



v.l.n.r. Frau Herfs-Röttgen, Herr Fritze und Frau Dr. Wisskirchen

In diesem Jahr waren gut 50 Teilnehmer der Einladung gefolgt, um sich in lockerer Atmosphäre im Garten des Gerichtes auszutauschen, eine erfreuliche Anzahl. Frau Dr. Amrei Wisskirchen konnte unter den Gästen unter anderem auch Herrn Professor Dr. Stephan Greiner vom Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit der Uni Bonn, den Vorsitzenden des Bonner Anwaltverein, Volker Fritze, den Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichtes Dr. Hans Jörg Gäntgen sowie die Direktoren der Arbeitsgerichte Köln und Siegburg, Dr. Dirk Gilberg und Dr. Jens Tiedemann und den stellvertretenden Direktor des Arbeitsgerichtes Aachen, Dr. Benedikt Hövelmann begrüßen.

Trotz dunkler Wolken und Regen noch in der Mittagszeit stand dem Fest auch der Wettergott bei, sodass pünktlich zu Beginn die Sonne herauskam. Nachdem das Organisationsteam kurzfristig vom Caterer versetzt wurde und sich schon bei dem ein oder anderen Hektik breitmachte, wurde kurzerhand Pizza für alle Gäste herangeschafft, die begeistert angenommen wurde.



Veranstaltungen

Sommerfest beim Aachener Arbeitsgericht

Am **28.09.2023** fand der diesjährige Sommertreff des Arbeitsgerichts Aachen und AnwaltVer-ein Aachen bei sommerlich sonnigem Wetter statt.



Der ehemalige Kollege und nunmehr professionelle Einigungsstellenvorsitzende Dr. Daniel Faulenbach fand die Zeit, im Rahmen des Sommerfests zu Ausschlussfristen und Rückzahlungsklauseln zu referieren. Nach dem Vortrag gab es wie immer Gelegenheit zum Austausch, der von den zahlreich Teilnehmenden aus der Richterschaft, Rechtsanwaltschaft sowie von den Gewerkschaften und Verbänden lebhaft genutzt wurde.

Frau Dr. Franck und Herr Dr. Faulenbach

Kölner Forum Betriebliche Altersvorsorge

Am **25.09.2023** wurden in der Vortragsreihe Kölner Forum Betriebliche Altersvorsorge wieder aktuelle Entwicklungen der betrieblichen Altersvorsorge näher beleuchtet und diskutiert.

PLAG Dr. vom Stein begrüßte die rund 50 Gäste, insbesondere aus der Unternehmer- und Anwaltschaft und Verbänden im Plenarsaal des Oberlandesgerichts Köln. Besonders freute er sich über die Teilnahme des Präsidenten des Finanzgerichts Köln PFG Scharpenberg sowie des Kollegen VRLAG Barth vom LAG Düsseldorf.

Thema des diesjährigen Forums waren die veränderten Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen und die aktuell hohe Inflation, die Betriebsrentner wie Unternehmen gleichermaßen vor Herausforderungen stellt. Denn nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist im Regelfall alle drei Jahre ein voller Inflationsausgleich zu leisten. Dr. Florian Wortmann und Dr. Johannes Schipp aus der Kanzlei T/S/C Fachanwälte für Arbeitsrecht in Gütersloh haben den Gästen detailliert auseinandergesetzt, unter welchen Voraussetzungen ein voller Teuerungsausgleich noch verlangt oder aber abgelehnt werden kann.

Den anschließenden regen Austausch ließen die Gäste bei einem kleinen Empfang ausklingen.

Besonders gelobt wurde das Team um Frau Wilschrey, das mit viel Engagement für das leibliche Wohl der Gäste sorgte.

Die Unterlagen zum Vortrag können **hier** abgerufen werden.



v.l.n.r. Dr. Florian Wortmann, Dr. Johannes Schipp und Dr. vom Stein

Veranstaltungen

Recht im Justizzentrum Aachen

Am **23.08.2023** fand in Aachen das 43. Justizforum im Rahmen der Veranstaltungsreihe - Recht im Zentrum - zum Thema „Arbeitsrecht im Homeoffice - Kosten, Ruhezeiten, Steuer und Stress“ statt. Das Justizforum richtet sich an die breite Öffentlichkeit, insbesondere die Leser der Aachener Nachrichten.

Das Arbeitsgericht als Mitveranstalter stellte die neue Arbeitswelt, die durch den digitalen Wandel geschaffen wurde, in den Fokus. In den Fachvorträgen referierten die Direktorin, Frau Dr. Katharina Franck, die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeitsrecht des AachenerAnwaltVerein e.V. Frau Simone Jacobs, der Teamleiter der DGB Rechtsschutz GmbH Arbeitseinheit Köln, Herr David Pidde und der Hauptgeschäftsführer der Vereinigten Unternehmerverbände e.V, Herr Ralf Bruns, zu einzelnen Aspekten des Themas. Im Anschluss erhielten die Teilnehmenden Gelegenheit, ihre Fragen an die Experten zu stellen. Die zahlreichen Fragen der Anwesenden zeigten die hohe Praxisrelevanz, die sich schon in der medialen Vorbereitung, u.a. in den Radiobeiträgen, widerspiegelte.



Kölner Anwaltverein

24.11.2023 ab 17:30 Uhr GALA Kölner Juristen 2023 in der Wolkenburg Köln

Weitere Informationen unter:
<https://www.koelner-anwaltverein.de>

Landesarbeitsgericht Köln

SAVE THE DATE

**19.02.2024 Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.
Ortstagung Köln** | aktuelle Themen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes | Referent: Prof. Dr. Mark Lembke

Herausgeber:
Der Präsident
des Landesarbeitsgerichts Köln,

Blumenthalstr. 33, 50670 Köln,
Tel.: 0221 7740-0, Telefax: 0221 7740-356
E-Mail: newsletter@lag-koeln.nrw.de

Hinweise zur gewerblichen Nutzung finden Sie in der Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen ([NRWE](#)).

Der Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln erscheint in regelmäßigen Abständen.

Sie können den Newsletter jederzeit [abbestellen](#).

